

Allgemeine Geschäftsbedingungen X-Sports GmbH

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1. GELTUNG DER AGB

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der X-Sports GmbH mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit X-Sports abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung des X-Sports Studios berechtigt sind.

1.2. ANTRAG

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist ein bindendes Angebot an X-Sports zum Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit X-Sports. Dieses Angebot kann X-Sports innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Lehnt X-Sports das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt der Mitgliedsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande.

1.3. MEMBERCARD/CHIP

Der Antragsteller erhält bei Antragstellung eine Mitgliedskarte/Chip, die ihm den Zutritt zu dem Studio ermöglicht. Dies begründet im Falle der Ablehnung seines Antrages jedoch keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Nutzung des Studios.

1.4 JUGENDLICHE

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Personen vor Vollendung des 15. Lebensjahres können nicht Mitglied werden.

2. NUTZUNG DES STUDIOS

2.1. ZUTRITT NUR MIT MEMBERCARD

Durch die Mitgliedskarte erhält das Mitglied Zutritt zu dem Studio und ist berechtigt, dies während der Öffnungszeiten zu nutzen. Ohne Mitnahme der Mitgliedskarte ist der Zutritt in das Studio nicht möglich.

2.2. HAUSORDNUNG

X-Sports ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

2.3. WEISUNGSBERECHTIGUNG

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

3.1 UMGANG MIT DER Mitgliedskarte

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Mitgliedskarte zu sorgen. Einen Verlust der Mitgliedskarte hat das Mitglied unverzüglich dem Studio zu melden. Wurde eine Mitgliedskarte/Chip an ein potentiell Mitglied herausgegeben und der Antrag abgelehnt, muss die Mitgliedskarte unverzüglich zurückgegeben werden. Die X-Sports GmbH behält sich das Recht vor, bei Verlust oder Versäumnis bei der Herausgabe, die Kosten in Höhe von 50,00 EUR, in Rechnung zu stellen.

3.2 GEBÜHR BEI AUSSTELLUNG DER MITGLIEDSKARTE

Für die Erstaussstellung und eine Neuaussstellung der Mitgliedskarte bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung wird eine Aktivierungsgebühr in Höhe von 19,00 EUR fällig. Weist das Mitglied im Falle der Neuaussstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

3.3. VERBOT DER WEITERGABE DER MITGLIEDSKARTE

Die Mitgliedschaft bei X-Sports ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, die Mitgliedskarte ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 250,00 EUR. X-Sports bleibt die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens vorbehalten. Weist das Mitglied nach, dass geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

3.4. ÄNDERUNGEN VON MITGLIEDSDATEN

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse [auch E-Mail-Adresse], Bankverbindung etc.) X-Sports unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die X-Sports dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied zu tragen.

3.5. NUTZUNG DER SPINDE

Die von X-Sports zur Verfügung gestellten verschließbaren Spinde dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. X-Sports ist berechtigt, darüber hinaus verwendete Spinde zu öffnen, insofern diese als Lagermöglichkeit durch das Mitglied genutzt werden.

3.6 NUTZUNG DER KUNDENPARKPLÄTZE

Von X-Sports zur Verfügung gestellte Kundenparkplätze dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. X-Sports behält sich bei über diese Zeit hinaus belegten Parkplätzen das kostenpflichtige Abschleppen des PKW vor.

4. FÄLLIGKEIT MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG

4.1. FÄLLIGKEIT DER MONATLICHEN BEITRÄGE

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Mitgliedsbeitrag für den ersten anteiligen Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aktivierungsgebühr für die Mitgliedskarte am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig. Der Beitrag für den letzten anteiligen Monat der Vertragslaufzeit kann mit dem Mitgliedsbeitrag des Vormonats fällig gestellt werden.

4.2. PREISANPASSUNGSRECHT

X-Sports ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. X-Sports wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

X-Sports behält sich das Preiserhöhungsrecht laut dem abgeschlossenen Vertrag vor. Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

4.3. KOSTEN BEI RÜCKBUCHUNG

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.

4.4. ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Im Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen (Bodyanalyse, Ernährungspläne und Trainingspläne) werden gesondert und nach individueller Absprache und Aufwand berechnet.

4.5. ZAHLUNGSVERZUG

Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so ist X-Sports berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist X-Sports berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

4.6. VERZUGSKOSTEN

X-Sports behält sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

5. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

5.1. ERSTLAUFZEIT / VERLÄNGERUNG

Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit laut Vertragsabschluss. Wenn der Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder X-Sports spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteren Monat. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Angabe der Kundenanschrift gegenüber X-Sports, Kyllische Str. 56, 06526 Sangerhausen, schriftlich zu erklären.

Stilllegung sind bekanntzugeben. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und kann Leistungen von X-Sports nicht in Anspruch nehmen. In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht. Eine Stilllegung kann nur monatlich erfolgen.

5.3. Außergewöhnliches Kündigungsrecht

Bei Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde, weiter entfernt als 60km zum Fitnessstudio X-Sports, kann dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht gewährt werden, wenn das Mitglied dies per An- und Abmeldebescheinigung bei den zuständigen Meldebehörden nachweist. Das Sonderkündigungsrecht kann hierbei unter Eingehalt einer 3-monatigen Kündigungsfrist wirksam werden.

6. HAFTUNG VON X-SPORTS

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet X-Sports nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von X-Sports auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von X-Sports gelten.

7. VERHALTEN IM STUDIO

7.1. KONSUMVERBOTE / VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Es ist dem Mitglied untersagt, in den Studios zu rauchen, mitgebrachte Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungs-pflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z.B. Anabolika), in das Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Studios anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist X-Sports berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadenersatz in Höhe von 220,00 EUR geltend zu machen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

7.2. BEGLEITPERSONEN

Das Mitbringen von Begleitpersonen (auch Kindern) und Tieren in das Studio ist nicht gestattet. Erlangt eine dritte Person, die kein Mitglied ist, durch ein Mitglied, Zutritt in das Studio, ohne das eine vorherige Absprache erfolgte, wird für das Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR fällig.

7.3. Diebstahl

Werden durch ein Mitglied nachweislich Sachen oder Gegenstände entwendet, haftet das Mitglied mit einem Schadenersatz in Höhe des entwendeten Gegenstandes und eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 EUR.

8. Öffnungszeiten

8.1. Öffnungszeiten und Servicezeiten

Für das Studio gelten die im Studio ausliegenden Öffnungszeiten, in denen die Mitglieder trainieren und das Studio nutzen können. Der Eintritt in das Studio kann bis 1,5h vor Schließung oder nach Absprache erfolgen. Die Servicezeiten im Studio, an denen Personal anwesend ist, sind variabel und am Tresen durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Trainiert ein Mitglied in der Zeit, in der kein Trainer im Studio ist, erfolgt das Training in Eigenverantwortung. Mit der Benutzung der Geräte in dieser Zeit erklärt das Mitglied in die Benutzung der Geräte eingewiesen zu sein und diese nur in dieser Weise zu nutzen, insbesondere die an den Geräten angebrachten Hinweise (Trainingshinweise) zu beachten. Das Studio sorgt nur für die einwandfreie Funktion der Geräte, wobei das Mitglied sich darüber im Klaren sein muss, dass während des Trainings Fehlfunktionen auftreten können, die zuvor für das Studiopersonal nicht erkennbar waren. Tritt eine Fehlfunktion auf, ist das Training an diesem Gerät zu beenden und das Studio umgehend zu informieren.

9. Videoüberwachung

9.1 Installation einer Überwachungskamera

Das Studio hat im gesamten Studiobereich, unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Studios mit Videokameras zur Überwachung angebracht. Diese dienen vornehmlich der Sicherheit der Mitglieder während der Öffnungszeiten ohne Trainerbetreuung. Sie dienen auch zur Überwachung der Einhaltung der Zugangsbedingungen, der Hausordnung und sonstiger vertraglicher Verpflichtungen. Die Aufnahmen werden außer im Fall festgestellter Verstöße oder Straftaten maximal für einen Monat gespeichert. Alle angebrachten Kameras sind entweder deutlich erkennbar oder kenntlich gemacht.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 ÄNDERUNGEN DIESER AGB

X-Sports ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. X-Sports wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

10.2 AUFRECHNUNGSVERBOT

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen X-Sports aufrechnen.

10.3 UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

Sangerhausen, Datum 01.10.2022